



Fischereiverein Eichenau e.V.

Fischereiordnung

Gültig ab 1. Januar 2025

A. Allgemeine Bestimmungen

- Alle gesetzlichen Bestimmungen der Bayerischen Fischereigesetzes (BayFIG), der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Fischereigesetzes (AVBayFIG) sowie die hier niedergeschriebene Fischereiordnung des Fischereiverein Eichenau e.V. sind zu befolgen. Verstöße gegen diese Bestimmungen werden zur Anzeige gebracht oder vereinsintern geahndet. Es gelten die aktuellen Schonzeiten und -maße gemäß AVBayFIG. Zweck der Fischereiordnung ist die nachhaltige Bewirtschaftung der Gewässer, Schutz der Fischpopulationen und der Umwelt.
- Neue Jahreskarten werden nur ausgegeben, wenn die letztjährige Fangliste zurückgegeben wurde.
- Im Sinne des Tier- und Naturschutzes ist auf eine regelmäßige Wartung des Angelgerätes (Schnurwechsel) zu achten.
- Das Ausnehmen und Auswaschen von Fischen am oder im Gewässer ist verboten.
- Der Verkauf oder die Abgabe von Fischen aus Vereinsgewässern gegen Entgelt oder Geldeswerts ist verboten.
- Während der Gemeinschaftsfischen am Baggerweiher ist der Steg zur Ausübung der Fischerei gesperrt.

B. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Beim Fischen ist der gültige staatliche Fischereischein, die Jahreskarte, sowie die Fangliste mitzuführen.
- Das Nachtfischen ist in allen Gewässern erlaubt.
- Jeder Fischer hat die Pflicht seinen Angelplatz sauber und ordentlich zu hinterlassen.
- Während der Zeit des Arbeitsdienstes ist das betroffene Gewässer für das Fischen gesperrt.

- Es sind folgende Arbeitsdienste zu leisten:
 - Aktive Mitglieder 3 Arbeitsdienste à 5 Stunden
 - Passive 1, und jugendliche Mitglieder 2 Arbeitsdienste à 5 Stunden.
 - Die Vorstände sind von der Verpflichtung der Teilnahme an Arbeitsdiensten befreit.
 - Ab dem 70. Lebensjahr müssen keine Arbeitsdienste mehr geleistet werden. Die Arbeitsdienste erfolgen dann nur noch auf freiwilliger Basis.
 - Mitglieder, die aufgrund besonderer Umstände die Arbeitsdienste nicht leisten können, können durch einen Antrag bei der Vorstandschaft für das laufende Jahr befreit werden.

Der Einsatz für die Vorbereitung etc. von Vereinsveranstaltungen wird in Absprache mit der Vorstandschaft als Arbeitsdienst angerechnet.

Der Arbeitsdienst wird auf der dafür vorgesehenen Vereinskarte durch den Gewässerwart dokumentiert. Diese ist bis zur Jahreshauptversammlung im Folgejahr abzugeben. Pro nicht nachgewiesenen Arbeitsdienst sind für aktive und passive Mitglieder € 50,- zur Zahlung fällig.

- Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, ihm nicht bekannte Fischer an den Vereinsgewässern zu kontrollieren und Auffälligkeiten an die Gewässerwarte oder den Fischereiaufseher zu melden.

C. Gewässerordnung

Weiber

1. Fangzeiten

Die Fang- bzw. Sperrzeiten sind der Terminübersicht zu entnehmen. Änderungen werden in einer der Vereinsversammlungen bzw. via E-Mail bekannt gegeben. Ferner sind die Zeiten und Änderungen auf der vereinseigenen Homepage hinterlegt (interner Bereich). Jedes Mitglied hat die Pflicht sich regelmäßig selbst über Änderungen (z: B. Fang-, Schon- und Sperrzeiten) zu informieren.

2. Fangbeschränkung

- Der Fang ist pro Tag auf 2 limitierte Fische beschränkt.
- Pro Kalenderwoche dürfen 5 limitierte Fische entnommen werden.
- Nach dem Fang von 2 limitierten Fischen pro Tag, bzw. der 5 limitierten Fischen pro Woche ist das Fischen zu beenden.
- Pro Jahr dürfen max. 30 limitierte Fische gefangen werden, jedoch pro Saison nur 6 Raubfische (Hecht und Zander) und 6 Aale.
- Anfüttern ist grundsätzlich an allen Vereinsgewässern verboten, das Fischen mit Futterkorb an der Angelschnur ist erlaubt.

3. Hegemaßnahmen und Gewässerpflege

Beim Betreten der Ufer bitte auf Amphibien, z.B. junge Kröten und auf Pflanzen, z.B. Schwertlilien und Huflattich an allen Gewässern achten.

- Der Mondscheinweiher ist ein eingetragenes Biotop. Daher dürfen aus Naturschutzgründen keine Uferzonen beschnitten werden. Auf die Sperrzonen für das Angeln ist zu achten. Jedoch ist das Angeln vom Boot aus (Schlauchboot, Belleyboot) erlaubt. Der nördliche Teil des Mondscheinweiher ist vom 01.02. bis einschließlich 30.04. zum Schutze der Amphibien gesperrt. Ferner ist auch der dort liegende Teil des Trampelpfads zu meiden. D.h. kein aktives Fischen in dieser Zeit. Auf die brütenden Vögel ist Rücksicht zu nehmen.
- Die Zusatzkarte für das Graskarpfenfischen im Weiherhausweiher und Inselweiher gilt vom 1.05. bis 30.09.2025. Es gelten hierzu die Bestimmungen auf der Zusatzkarte.
- Beim Schlosserweiher darf bis zum Widerruf der Fischereierlaubnis, hegebedingt, mit 2 Ruten gefischt werden. Passive Mitglieder brauchen keine Tageskarte lösen. Die Sondererlaubnis der Stadt Fürstenfeldbruck ist mitzuführen; die Fänge sind auf diesem Schreiben zu vermerken. Die Fänge sind auf der Sondererlaubnis (Fischart/Maß) zu vermerken. Die dort gefangenen Fische zählen nicht zum Tages-/Wochen-/Jahreslimit.

4. Köder

- Der lebende Köderfisch ist verboten (§17 Tierschutzgesetz).
- Köderfische dürfen mit dem Senknetz gefangen, aber nicht gehältert werden. Auch der Köderfisch muss waidgerecht getötet werden.
- Um die Verbreitung von Krankheiten und Parasiten zu verhindern dürfen Köderfische nur im selben Gewässer verwendet werden aus dem sie entstammen.
- Das aktive Angeln (Blinkern, Wobblern, Spirolino, geführte Systeme usw.) ist während der Gemeinschaftsfischen und übrigen Vereinsfischen (siehe Punkt 8) verboten.
- Ab dem 15. Februar (ab Schonzeit für Hecht und Zander) bis zum Ende der Schonzeit, am 30.04., ist das Fischen mit Kunstködern (z.B. Blinker, Spinner) oder dem Köderfisch (auch Köderfischfetzen) aufgrund der Fischhegeverpflichtung verboten.

5. Fischen

- Gefischt werden darf nur mit einer Handangel mit einer beköderten Anbißstelle. Ausgenommen sind hier Blinker, Wobbler, Gummifische, Spinner, Drakovich-System und ähnliches; diese sind grundsätzlich erlaubt.
- Beim Fischen sind ein Kescher, ein waidgerechter Betäuber, ein funktionierender Hakenlöser, ein Messer und ein Maßband mitzuführen.
- Jeder Fisch ist unmittelbar nach dem Fang unter Angabe des Gewässers, des Datums und der Größe (in cm) einzutragen. Auch der Fang bei Gemeinschaftsfischen ist einzutragen, zählt jedoch nicht zum Limit.
- Jeder dem Gewässer entnommene Fisch ist sofort waidgerecht zu betäuben und zu töten. Untermassige Fische sind ohne zu Keschern, nur mit nasser Hand, schonend zurückzusetzen. Ist hierbei der Haken nicht schonend zu entfernen oder Fisch blutet, ist der Fisch sofort waidgerecht zu betäuben und zu töten. Dieser ist in der Fangkarte als „blutend“ einzutragen. Der Haken muss für eine Kontrolle dann im getöteten Fisch verbleiben.
- Kranke und verendete Fische sind den Gewässerwarten zu melden.

6. Vereinsfischen

Zu den Gemeinschaftsfischen zählen:

- Anfischen
- Königsfischen
- Abfischen

Während des Gemeinschaftsfischens dürfen maximal 4 limitierte Fische gefangen werden. Danach ist das Fischen zu beenden. Diese zählen nicht zum Jahreslimit. Die passiven Mitglieder benötigen keine Tageskarte. Während der Dauer des Gemeinschaftsfischens sind alle übrigen Vereinsgewässer für das Angeln gesperrt.

Außerhalb der Gemeinschaftsfischen gilt für aktive Mitglieder das Tageslimit von 2 Fischen. Passive Mitglieder müssen dann eine Tageskarte lösen.

Zu den übrigen Vereinsfischen zählen:

- Kameradschaftsfischen
- Sommerfest
- Gedächtnisfischen

Es dürfen maximal 2 limitierte Fische gefangen werden. Diese zählen zum Jahreslimit.

Alle limitierten Fische sind auf der Fangliste einzutragen.

7. Jungfischer

Kinder und Jugendliche, die Mitglieder des Vereins sind, die in verantwortlicher Begleitung eines volljährigen Vereinsmitglieds, der Inhaber eines Fischereischeins ist, dürfen den Fischfang mit einem Erlaubnisschein ausüben. Ein Jugendfischereischein ist nicht mehr notwendig.

Ein volljähriges Vereinsmitglied mit gültigem Fischereischein hat die Möglichkeit für ein Kind oder Jugendlichen, das bzw. der nicht dem Verein angehört, das siebte, nicht aber das 18. Lebensjahr vollendet hat, eine Tageskarte zu erwerben. Das Kind bzw. der Jugendliche darf dann in Begleitung des volljährigen Vereinsmitglieds mit einer Handangel zum Fischen gehen.

8. Limitierte Fische, Schonzeiten gemäß AVBayFIG

	Mindestmaß	Schonzeit	
Bachforelle	26 cm	01.10. - 15.03.	
Hecht	50 cm	15.02. - 30.04.	
Karpfen	35 cm	---	
Regenbogenforelle	26 cm	15.12. - 15.03.	
Schied	40 cm	01.03. - 30.04.	
Schleie	26 cm	01.05. - 30.06.	
Seesaibling	30 cm	01.10. – 15.03.	verlängerte Schonzeit
Zander	50 cm	15.02. - 30.04.	
Aal	---	---	gilt nur im Donaeinzugsgebiet
Graskarpfen	---	---	

Der Bachsaibling unterliegt keinen Fangbeschränkungen. Er zählt auch nicht zum Jahreslimit.

Starzelbach

1. Fangzeiten

Am Starzelbach sind ab dem 16.03.2025 nur Inhaber einer gültigen Starzelbachjahreskarte fischereiberechtigt. Die Fangzeit endet am 30.09.2025.

2. Fangbeschränkung

Im Starzelbach darf nur an einem Tag pro Kalenderwoche gefischt werden. Das Fischen ist vor dem Beginn in die Starzelbachfangliste einzutragen.

Die Fangbegrenzung beträgt 2 limitierte Fische pro Kalenderwoche. Das Schonmaß für die Bachforelle beträgt 28 cm, die Schonzeit ist vom 01.10. bis 15.03. .

3. Hegemaßnahme

Der Starzelbach ist ein Forellengewässer. Der Hecht unterliegt im Starzelbach keiner Schonzeit und keinem Schonmaß. Aufgrund eines Wiederansiedlungsprojektes des Fischereiverein Olching sind die Äsche und der Hasel ganzjährig geschont.

4. Köder

Im Starzelbach darf nur mit künstlichem Köder und Einzelhaken (Schonhaken) gefischt werden. Die Hakengröße darf dabei nicht kleiner als Größe 5 sein. Dies gilt jedoch nicht für Kunstfliegen. Widerhaken sind unwirksam zu machen.

5. Allgemeines

Starzelbachfischer, die im Besitz der Jahreskarte für die Weiher sind, können entsprechend der FO Teil C an den übrigen Vereinsgewässern weiterfischen.

Die Fangliste ist nach dem 30.09. (bis spätestens 15.10.) an den 1. Vorstand auszuhändigen.

Im Übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen des Teiles A der Fischereiordnung.

D. Vereinseigentum

Mit dem in den Hütten und an den Weihern befindlichen Vereinseigentum ist sorgfältig umzugehen. Das Benutzen der Feuerstellen als Mülltonnen ist verboten und wird vereinsintern geahndet. Leere Wurmdosen, Maisbüchsen, Schrimpspackungen, Angelschnüre, Getränkeflaschen, Zigarettenstummel und anderer Müll darf nicht am Weiher oder in den Hütten entsorgt werden. Es dürfen ebenfalls keine Gegenstände (Stühle oder ähnliches) ohne Absprache mit der Vorstandschaft an den Weihern zur Allgemeinnutzung abgestellt werden.

Bei einem Verstoß kann der Betroffene mit einer Kartensperre auf Zeit belegt werden.

Eichenau, den 1. Januar 2025



Herbert Eder
(1. Vorstand)



Roland Mohr
(Schriftführer)